

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. IF-100/101-III/15/94 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Leistung eines österreichischen Beitrages
 zum vom Internationalen Währungsfonds ver-
 walteten Treuhandfonds für die Erweiterung
 der ergänzenden Strukturanpassungsfazilität
 (ESAF)

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 2271
 Sachbearbeiter:
 OR Mag. Wenusch

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	51
Datum	18. 7. 1994
Verteilt	28. Juli 1994

dr. J. Wenusch

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die Erweiterung der ergänzenden Strukturanpassungsfazilität (ESAF) samt Erläuterungen in 25facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 16. September 1994 gesetzt.

25 Beilagen

27. Juni 1994

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wenusch

E N T W U R F**Bundesgesetz über die Leistung eines österreichischen
Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten
Treuhandfonds für die Erweiterung der
ergänzenden Strukturanpassungsfazilität (ESAF)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, beim Internationalen Währungsfonds auf ein Sonderkonto eine Einlage in Höhe von 50 Millionen Sonderziehungsrechten mit einer Verzinsung von 0,5 Prozent und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren vorzunehmen.**
- § 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus dieser Einlage entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl.Nr. 50, in der geltenden Fassung) in ihre Aktiven einzustellen.**
- § 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.**

V O R B L A T T**Problem/Ziel:**

Am 23. Februar 1994 hat das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) die Schaffung eines vom IWF verwalteten "Treuhandfonds für die Erweiterung der ergänzenden Strukturanpassungsfazilität" (Enlarged Enhanced Structural Adjustment Facility Trust) beschlossen. Diese Fazilität soll die Fortsetzung der im Rahmen der im Jahre 1987 geschaffenen ursprünglichen ergänzenden Strukturanpassungsfazilität (ESAF) begonnenen Finanzierungen ermöglichen, indem sie weiche Kredite an Niedrigeinkommensentwicklungsländer gewährt, die Dreijahres-Wirtschaftsreformprogramme durchführen, die auf eine erhebliche und nachhaltige Stärkung der Zahlungsbilanz und des Wachstums abzielen.

Das angestrebte Kreditvolumen der Fazilität beträgt rund 5. Mrd. Sonderziehungsrechte (SZR), das durch Kapitalbeiträge der IWF-Mitgliedstaaten aufgebracht werden soll. Zur Absicherung der Verzinsung von 0,5 % für die zu vergebenden Kredite sind darüberhinaus Subventionsbeiträge für Zinsen in Höhe von ca. 2,1 Mrd. SZR notwendig.

Inhalt:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die Österreichische Nationalbank (OeNB) zu einer Einlage von 50 Mio. SZR mit einer Verzinsung von 0,5 % und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren beim IWF auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung "Administrative Account Austria" ermächtigt werden. Dieses Sonderkonto veranlagt die Mittel marktmäßig; aus dem Ertrag erhält a) die OeNB eine Einlagenverzinsung von 0,5 % und b) das Subventionskonto des erweiterten ESAF-Trust den Differenzbetrag.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Kosten entstehen dem Bund lediglich insofern, als der Ertrag der OeNB durch den mit 0,5 % weit unter den Marktsätzen liegenden Zinssatz geschmälert wird und somit niedrigere Gewinne an den Bund abzuführen sein werden. Vom IWF wurde für eine OeNB-Einlage von 50 Mio. SZR unter der Annahme einer durchschnittlichen Marktverzinsung von 6 % für Österreich eine Subventionsleistung von insgesamt 25,8 Mio. SZR errechnet. Bei einem Kurswert 1 SZR = 16,3560 (am 31. Mai 1994) wäre dies ein Schillinggegenwert von rd. 421,985 Mio. öS. Diesem Subventionsaufwand entspricht etwa der Minderertrag der OeNB, der, verteilt über die Laufzeit der Einlage, eine anteilige Verkürzung der Gewinnabfuhr an den Bund bewirken würde.

Konformität mit EU-Recht:

Die erweiterte ESAF weist keine Berührungspunkte mit dem EU-Recht auf.

E R L Ä U T E R U N G E N**Allgemeiner Teil:**

Am 23. Februar 1994 hat das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds (IWF) der Schaffung einer neuen Ausleihungsfazilität, des "Treuhandfonds für die erweiterte ergänzende Strukturanpassungsfazilität" (Enlarged Enhanced Structural Adjustment Facility Trust) zugestimmt. Diese neue Fazilität soll die Fortsetzung der im Rahmen der ursprünglichen im Jahre 1987 geschaffenen ergänzenden Strukturanpassungsfazilität (ESAF) begonnenen Finanzierungen ermöglichen, die zum Ziel hatten, Niedrigeinkommen-Entwicklungsländer, die Dreijahres-Wirtschaftsreformprogramme zur Stärkung ihrer Zahlungsbilanzsituation und des Wachstums durchführen, bei der Finanzierung dieser Programme durch die Gewährung weicher Kredite zu unterstützen. Die Bedingungen dieser Kredite werden dieselben wie unter der ursprünglichen ESAF sein.

Das angestrebte Kreditvolumen der Fazilität beträgt rd.

5 Mrd. Sonderziehungsrechte (SZR), das durch Kapitalbeiträge von IWF-Mitgliedstaaten aufgebracht werden soll. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der erweiterten ESAF waren an Zusagen 4,502 Mrd. SZR erreicht worden.

Zur Absicherung der Verzinsung von 0,5 % für die zu vergebenden Kredite sind Subventionsbeiträge für Zinsen in Höhe von ca. 2,1 Mrd. SZR notwendig; hievon waren beim Inkrafttreten inklusive des 600 Mio. SZR-Beitrages des IWF rd. 2 Mrd. SZR an Zusagen vorhanden. Die Subventionen werden entweder durch eine Kreditgewährung zu günstigeren als Marktzinsen oder unabhängig von der Kreditgewährung bereitgestellt. Österreich beteiligt sich nicht an der Bereitstellung des Kapitals sondern nur an den Subventionen.

Die OeNB wird zu den Subventionen auf folgende Weise beitragen: sie tätigt beim IWF auf ein Sonderkonto mit der Bezeichnung "Administrative Account Austria" eine Einlage von 50 Mio. SZR mit einer Verzinsung von 0,5 % und einer Laufzeit von zehn Jahren. Dieses Sonderkonto veranlagt die Mittel marktmäßig;

aus dem Ertrag erhält a) die OeNB eine Einlagenverzinsung von 0,5 % und b) das Subventionskonto des erweiterten ESAF-Trust den Differenzbetrag.

Für die neue Fazilität wurden zum 14. Februar 1994 Subventionen (Grants) und Kredite von folgenden Ländern zugesagt:

Tabelle 1

(in Millionen Sonderziehungsrechten)

Land	Subventionen oder Subventionsäquivalente	Kredite
Ägypten	12,0	100,0
Argentinien	30,8	--
Australien	13,3	--
Bangladesch	0,8	--
Belgien	51,0	--
Botswana *)	--	--
Brasilien *)	--	--
Chile	5,4	--
China	13,1	100,0
Dänemark	30,9	--
Deutschland	--	700,0
Frankreich	250,0	750,0
Griechenland	18,1	--
Indien	11,3	--
Indonesien	5,7	--
Iran	2,4	--
Island	1,2	--
Italien	47,9	180,0
Japan	225,0	2.150,0
Kanada	60,0	200,0
Kolumbien	5,8	--
Korea	8,3	27,7
Kuwait *)	--	--
Luxemburg	10,0	--
Malaysia	18,3	--
Malta	1,1	--
Marokko	8,6	--
Mexiko	40,9	--

Niederlande	56,4	--
Norwegen	13,9	60,0
Österreich	25,8	--
Pakistan	40,0	--
Singapur	18,3	--
Spanien	36,8	67,0
Schweden	47,6	--
Schweiz	50,0	166,7
Thailand	18,3	--
Tschechien	12,0	--
Tunesien	3,6	--
Türkei	10,0	--
Uruguay	2,1	--
USA	73,0	--
Vereinigtes Königreich	82,0	--
Gesamt (43 Länder)	1.360,0	4.502,0

*) In Aussicht gestellte Zusagen müssen noch finalisiert werden.

Mit einer Reihe von Ländern und Organisationen sind Verhandlungen über Beiträge noch im Gange.

Die erweiterte ESAF ist die Fortsetzung einer 1987 gestarteten Initiative zur Erhöhung der für Niedrigeinkommenländer mit anhaltenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten zur Verfügung stehenden Mittel zu weichen Bedingungen.

Der Anstoß zur Schaffung der ursprünglichen ESAF kam von einer Sondertagung der UN-Generalversammlung über die kritische wirtschaftliche Situation in Afrika. Letzlich waren jedoch aufgrund ihres Volkseinkommens nicht nur afrikanische Länder anspruchsberechtigt, sondern auch einige asiatische (u.a. Afghanistan, Bangladesch, Pakistan, während Indien und China verzichtet haben) und lateinamerikanische Länder (u.a. Haiti, Bolivien, Guayana). Im Rahmen der neuen ESAF wurde der Länderkreis auf 78 ausgeweitet und enthält einige der ehemaligen sowjetischen Teilrepubliken und Reformstaaten Zentraleuropas. Eine Liste der berechtigten Länder ist in Tabelle 2 dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeschlossen.

Kreditzusagen aus der erweiterten ESAF können bis 31. Dezember 1996 gegeben werden; eine Verlängerung ist allerdings nicht auszuschließen. Auch unter der ersten ESAF waren die Kreditzusagen ursprünglich auf drei Jahre beschränkt gewesen, die Zusageperiode war jedoch mehrmals verlängert worden und endete am 28. Februar 1994.

Entsprechend der Knappheit der Mittel muß die Kreditgewährung rationiert werden; die Kreditlimits sind wie unter der ersten ESAF mit 190 % der IWF-Quote des Mitglieds und in Ausnahmefällen mit 255 % der Quote begrenzt. Diese Limits sind keine Zielgrößen sondern Maximalwerte, in deren Rahmen das Ausmaß der einzelnen Kredite vereinbart wird und zwar in Abhängigkeit von der Größe des Zahlungsbilanzbedarfs und den Anpassungsprogrammen des Kreditnehmers. Diese mittelfristigen Programme werden in den sogenannten "Policy Framework Papers" (PFP), die von den Regierungen unter Mitwirkung des IWF und der Weltbank ausgearbeitet werden, niedergelegt. Sie beinhalten unter anderem auch Schätzungen der Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf den sozialen Sektor, eine Aufstellung des Finanzbedarfes sowie mögliche Quellen für zusätzlich notwendige finanzielle Unterstützung. Aufgrund von Erfüllungskriterien dieser mittelfristigen Rahmenprogramme erfolgt - wie unter

der ersten ESAF - der Abschluß von Jahresabkommen mit den Kreditnehmerländern.
Die Auszahlung der vereinbarten Jahressummen erfolgt in zwei Raten.

Sowohl die Kreditlimits für die einzelnen Länder wie auch die Operationen der erweiterten ESAF sollen bis spätestens 30. Juni 1995 einer Revision unterzogen werden.

Die Konditionen für Kredite aus der erweiterten ESAF: Zinssatz von 0,5 % und Laufzeit von 10 Jahren, bei fünf rückzahlungsfreien Jahren.

Tabelle 2

**Anspruchsberechtigte Niedrigeinkommen-Entwicklungsländer
im Rahmen der erweiterten ESAF**

Ägypten	Honduras	Pakistan
Äquatorialguinea	Indien	Philippinen
Äthiopien	Jemen	Ruanda
Afghanistan	Kambodscha	Sambia
Albanien	Kamerun	Sao Tome und Principe
Angola	Kap Verde	Senegal
Armenien	Kenia	Sierra Leone
Bangladesch	Kiribati	Simbabwe
Benin	Kirgisistan	Solomon Inseln
Bhutan	Komoren	Somalia
Bolivien	Laos	Sri Lanka
Burkina Faso	Lesotho	St. Kitts und Nevis
Burundi	Liberia	St. Lucia
China	Mazedonien, ehem. jugosl. Rep.	St. Vincent
Cote d'Ivoire	Madagaskar	Sudan
Dominica	Malawi	Tadschikistan
Dominikanische Republik	Malediven	Tansania
Dschibuti	Mali	Togo
Gambia	Mauretanien	Tonga
Georgien	Mongolei	Tschad
Ghana	Mosambik	Uganda
Grenada	Myanmar	Vanuatu
Guinea	Nepal	Vietnam
Guinea Bissau	Nicaragua	West Samoa
Guyana	Niger	Zaire
Haiti	Nigerien	Zentralafrik. Republik

Besonderer Teil:**Zu § 1:**

Die Form einer Einlage der OeNB beim IWF auf ein Sonderkonto erscheint deshalb vorteilhaft, da diese Variante sowohl die budgetschonendste Art der Bereitstellung eines österreichischen Beitrages darstellt als auch das Bonitätsrisiko für die OeNB minimiert. Kosten entstehen dem Bund dabei lediglich insofern, als der Ertrag der OeNB durch den mit 0,5 % weit unter den Marktsätzen liegenden Zinssatz geschmälert wird und der Bund somit niedrigere Gewinnabfuhrn erhält. Vom IWF wurde für eine OeNB-Einlage von 50 Mio. SZR unter der Annahme einer durchschnittlichen Marktverzinsung von 6 % für Österreich eine Subventionsleistung von 25,8 Mio. SZR errechnet. Bei einem Kurswert 1 SZR = 16,3560 öS. (am 31. Mai 1994) wäre dies ein Schillinggegenwert von rd. 421,985 Mio. öS. Diesem Subventionsaufwand entspricht etwa der Minderertrag der OeNB, der, verteilt über die Laufzeit der Einlage, eine anteilige Verkürzung der Gewinnabfuhr an den Bund bewirken würde.

Die mit der Einlage verbundenen Bedingungen werden, soweit sie nicht im Gesetz bereits festgelegt sind, in Verhandlungen mit dem IWF vereinbart.

Zu § 2:

Da die Einlage seitens der OeNB auf Grund des gegenständlichen Gesetzes getätigkt wird, soll in diesem Gesetz die Deckungswertigkeit dieser Forderung aus der Einlage geregelt werden.